

Verein
"Zum Wohl
der
drei Drittel
Geist, Seele und Leib
in Mensch, Gemeinschaft und
der Erde"

Kürzel:
"Institut dreiDrittel"

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

Verein
"Zum Wohl der drei Drittel
Geist, Seele und Leib
in Mensch, Gemeinschaft und der Erde ",
kurz:
"Institut dreiDrittel".

Er hat seinen Sitz in Niederösterreich, Gemeinde Wölbling, Österreich und erstreckt seine Tätigkeit über die ganze Welt. Er kann Kooperationen eingehen und es ist die Errichtung von Zweigvereinen beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Erforschung, Entfaltung und Erhaltung

- 1) des Menschen auf seelisch, geistig, körperlicher Ebene,
- 2) von Menschengemeinschaften im Sinne der Verwirklichung der Ideale Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit
- 3) der Dreiheit von Mensch, Erde und Kosmos.

Gemeinwohlorientierte Bildungs,- Gesellschafts- und Lebensmodelle zu schaffen, ist das Ziel des Vereines.

Das ausgewogene Verhältnis dreier Glieder eines Organismus im Individuellen, Sozialen und Globalen zu erforschen, zu erhalten und zu entfalten, steht im Kleinen wie im Großen im Mittelpunkt des Vereinsinteresses.

Insbesondere die Erforschung von Lernmethoden für Menschen jeden Alters sowie eine umfassende Volksbildung auf seelisch, geistig, körperlicher Ebene dienen der Befähigung des Individuums und der Gemeinschaft zur Umsetzung dieser Vereinsziele.

§ 3 Werte, Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- < Forschungen zu Salutogenese, Resilienz und Kohärenz
- < Stärkung psychosozialer Beziehungen

- < Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen auf seelisch, geistig, körperlicher Ebene
 - < familienübergreifende und generationenübergreifende Beziehungspflege
 - < Selbsthilfegruppen
 - < Vereinsfeste
 - < pädagogische sowie geriatrische Projekte, ggf. auch eine Verknüpfung der beiden
 - < Pflege ethischer Grundsätze in Bildung, Gesundheit und Gesellschaft
 - < ganzheitliche Koordination und Umsetzung von Projekten
 - < Pflege der Einzigartigkeit sowie der Artenvielfalt von Lebewesen
 - < Schaffung und/oder Erhaltung von Rahmenbedingungen für gesunde Lebens-, Bildungs-, Gesellschafts- und Wirtschaftskultur
 - < Planung, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Schulungen und Workshops
 - < Herausgabe einer Vereinszeitschrift
 - < Bereitstellung von Informationsmaterial
 - < Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, Mitgliedern und Interessenten und gesellige Zusammenkünfte
 - < Langzeitstudien, Beobachtungen und Forschungen in den, dem Vereinsziel dienlichen Bereichen
 - < Weitergabe gewonnener Erkenntnisse mittels Veröffentlichungen, Büchern, digitaler Medien und variabler Informations- und Lehrtätigkeiten
 - < Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Fachhochschulen sowie anderer Bildungseinrichtungen
 - < Zusammenarbeit mit Vereinen, Organisationen, Wissenschaftlern, Künstlern und/oder Verbänden weltweit, die ähnliche Zielsetzungen haben und/oder deren Aktivitäten sich durch die Ziele des Vereins ergänzen.
- Sofern Kunst und Kultur, Pädagogik, lebenslanges Lernen, Bildung, neue oder traditionelle Heil- und Therapiemethoden sowie innovative Wirtschaftsweisen diese Ziele unterstützen könnten, werden sie auf ihre die Vereinsziele voran bringende Wirkung hin überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt und als Vereinstätigkeiten gepflegt.

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Die erforderlichen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Fördermitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, freiwillige Beiträge, Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Crowdfunding, Subventionen, Förderungen, Vermächtnisse, Mäzementum, Verwertungen, Nutzungsüberlassungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Vermietungen oder Verpachtungen, Liegenschaften und Mobiliar, Werbung jeglicher Art, Veräußerung von geistigen und materiellen Gütern und Lehrmaterialien, Erträge aus Schulungen, Seminaren, Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Workshops

- < Erträge aus der Herausgabe einer Vereinszeitschrift
- < Verkauf von selbst hergestellten Erzeugnissen
- < Bereitstellung von Informationsmaterial, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereins, auch projektbezogen oder durch Vertrag mit Partnern. Wirtschaftliche bzw. gewerbliche Aktivitäten sind auf Antrag nach Präsidiumsbeschluss möglich, wenn eine andere Erreichung des Vereins-bzw. Projektzweckes mangels Finanzierbarkeit gefährdet wäre. Mitglieder bzw. Fördermitglieder zahlen einen temporären Beitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle, gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit. Sie können die Einrichtungen des Vereines nutzen oder in Einrichtungen des Vereins Tätigkeiten ausüben. Sie nehmen an allen Rechten und Pflichten teil.

2) Außerordentliche Mitglieder (auch Fördermitglieder genannt) sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie fördern den Verein durch eine Aufnahmegebühr und/oder einen Mitgliedsbeitrag und ggf. projektbezogene Kostenbeiträge und unterstützen die Vereinsarbeit nach eigenem Ermessen.

3) Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Menschen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden. Es steht ihnen kein Stimmrecht in den Organen des Vereins zu, sie dürfen aber in beratender Funktion den Organen des Vereins beiwohnen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jedwede Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich für alle Menschen möglich, d.h. für alle natürlichen und juristischen Personen, alle freien oder durch Patente unfreiwillig Gebundenen, das bedeutet für alle Menschen bzw. Lebewesen, die dies aus freiem Willen wollen und alle rechtsfähigen Personengesellschaften.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt für Menschen und natürliche sowie juristische Personen durch Austritt, Ablauf, Ausschluss oder Tod, bei rechtsfähigen Personengesellschaften außerdem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt ein (1) Jahr und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum Ende des Mitgliedsjahres mit einer Frist von sechs (6) Wochen gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen, die Interessen oder das Bestehen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten oder bereits ausgesprochener Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter § 6 Abs.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 2) Fördermitglieder sind berechtigt, an ausgesuchten Projekten und Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Die Teilnahme an der Generalversammlung steht den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 4) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Fördermitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Herausgabe der Statuten zu verlangen.
- 7) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen vorzulegen.
- 8) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Hierfür ist ein Rechnungsprüfer zu bestellen. Er darf mit Ausnahme der Generalversammlung keinem anderen Vereinsorgan angehören.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Präsidium, die Generalversammlung und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung (Mitglieder)

Das Präsidium ruft zumindest alle vier Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die ordentlichen Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben durch Textform oder durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder und alle Vereinsinteressen gültig.

§ 11 Das Leitungsorgan (Präsidium)

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Das Präsidium wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Die Erstbestellung erfolgt durch die Gründer und Mitglieder. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich ehrenamtlich aus. Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Mitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Rücktritt.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem Präsidium obliegen Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Aufnahme der Mitglieder. Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der Präsident oder der Vizepräsident dieses für notwendig erachten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist nur einmütig möglich. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

Der Präsident und der Vizepräsident führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiumsmitgliedern erteilt werden. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§ 14 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – insofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§34ff BAO zu verwenden.